

Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 10. August 1981 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾
über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 10. August 1981 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
Amsler Fritz, Brahmsstrasse 4, 8003 Zürich
Bielser Ruedi, Müllheimerstrasse 97, 4057 Basel
Degen Georges, Sierenzerstrasse 26, 4055 Basel
Grossenbacher Silvia, Rebweg 1, 8203 Schaffhausen
Hafner Eduard, Kastelsstrasse 132, 2540 Grenchen
Herczog Andreas, Nationalrat, Seestrasse 495, 8038 Zürich
Ingold Heidi, Oberdorf, 4705 Walliswil
Jaques Madeleine, Merkurstrasse 83, 4123 Allschwil
Mascarin Ruth, Dr. med., Nationalrat, Müllheimerstrasse 97, 4057 Basel
Mattmann Peter, Dr. med., Sentimattstrasse 13, 6003 Luzern
Schärer Jürg, Wylerfeldstrasse 54, 3014 Bern
Schmid Ingrid, Neudorfstrasse 27, 8050 Zürich
Witschi Fritz, Müllheimerstrasse 89, 4057 Basel.

¹⁾ SR 161.1

3. Der Titel der Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Progressive Organisationen der Schweiz POCH, Zentralsekretariat: Herr E. Hafner, Postfach 725, 4600 Olten 1, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 1. September 1981.

25. August 1981

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

Volksinitiative

«zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»

Die vorgeschlagene Initiative verlangt, dass in der *Bundesverfassung im Artikel 34^{quater}* in Absatz 2 nach dem fünften Satz folgende Bestimmung eingefügt werde:

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer, die das 62., beziehungsweise Frauen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Altersgrenzen können durch Gesetz gesenkt werden.

Übergangsbestimmungen

¹ Bei Einführung des flexiblen Rentenalters geben die in Artikel 34^{quater} genannten Alter den Anspruch auf die Vollrente.

² Das Gesetz kann das Rentenalter für Männer dem der Frauen angleichen.

³ Solange Ehepaarsrenten ausgerichtet werden, ergibt sich deren Anspruch, sofern der eine Partner das 62. Altersjahr zurückgelegt hat und sofern der andere Partner mindestens das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder zur Hälfte invalid ist.

⁴ Das Rentenalter wird erstmals ein Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis die im Artikel 34^{quater} genannten AHV-Rentenalter erreicht sind.